Kriminologisches
Forschungsinstitut
Niedersachsen e.V.

Schriftliche Stellungnahme des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN)

zu den im Einsetzungsbeschluss der

Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern (EKKiSch)

genannten Aufgaben, Zielen und Fragestellungen

Dipl.-Psych. Bettina Zietlow & Prof. Dr. Thomas Bliesener

Im Folgenden nimmt das Kriminologische Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) zu den hier aufgeführten Fragen Stellung:

1. Wie hat sich die Zahl der Fälle von Kinderpornographie in den letzten 20 Jahren entwickelt?

2. Wie hat sich die Zahl der Fälle von Kindesmissbrauch in den letzten 20 Jahren entwickelt?

3. Welche Erkenntnisse gibt es über die Täter*innen in den Kategorien Geschlecht, Alter, (Familien-) Verhältnis zu den Opfern, einschlägige Vorstrafen, eigene Missbrauchserfahrungen?

4. Zahlen im Hellfeld/Dunkelfeld

5. Opfer (Alter, Geschlecht, Risikofaktoren)

6. Wie werden die Taten aufgedeckt? Welche Rolle spielen Kitas, Schulen, Jugendämter, Beratungsstellen, Kinderärzt*innen und andere Kontaktpersonen von Kindern dabei?

7. Welche bekannten Fälle sind im Bereich von Ländergrenzen geschehen?

8. Wie häufig werden Video-Vernehmungen in Anspruch genommen und wo werden diese „angeboten“?

9. Pädokriminelle Strukturen in Niedersachsen

10. Evidenz von Strafverschärfung

1. Wie hat sich die Zahl der Fälle von Kinderpornographie in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Informationen zu sexueller Gewalt an Kindern/Fällen des Kindesmissbrauchs wie auch zu Fällen der Kinderpornographie stützen sich auf drei Quellen:

a) Die das Hellfeld ausleuchtende jährliche Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), in welche polizeilich gemeldete und von der Polizei endbearbeitetete Fälle erfasst werden.
b) Die ebenfalls jährlich erscheinende Strafverfolgungsstatistik (SVS), in der die Ab- und Verurteilungen sowie die verhängten Sanktionen registriert werden.
c) Dunkelfeldstudien, die Informationen zu Straftaten liefern, die nicht angezeigt wurden oder aus anderen Gründen (der Polizei) nicht bekannt werden.

Der Einbezug weiterer Datenquellen neben der PKS ist in aller Regel notwendig, da die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) schon allein dadurch eingeschränkt ist, dass nur die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten und Tatverdächtigen gezählt werden. Ein Großteil der begangenen Straftaten wird der Polizei jedoch nicht bekannt. Der Umfang dieses Dunkelfeldes hängt von der Art des Deliktes ab und kann sich unter dem Einfluss zahlreicher Faktoren über die Zeit verändern. Ein Teil der Straftaten wird von der geschädigten Person gar nicht als Straftat wahrgenommen (z.B. beim Taschendiebstahl). Auf die PKS wirkt sich aber besonders das Anzeigeverhalten aus: Bei einigen Delikten (z. B. Fahrraddiebstahl) wird nur ein Teil der Straftaten zur Anzeige gebracht. Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist je nach Deliktart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen oder nach Täter-Opfer-Beziehungen sehr unterschiedlich. So lag im Deutschen Viktimisierungssurvey (BKA, 2017) die Anzeigequote in Fällen des persönlichen Diebstahls bei ca. 42% und in Fällen des Raubes bei ca. 32%). Eine Befragung des KFN aus dem Jahr 2011 zeigte, dass nur etwa 15,5% derjenigen Frauen, die eine Vergewaltigung erlebt hatten, diese zur Anzeige brachten (Hellmann, 2014).

Weiterhin hat die Anzahl polizeilicher Kontrollen (Kontrolldichte) einen Einfluss: Bestimmte Deliktarten (z. B. Rauschgiftdelikte, Verbreitung von kinderpornographischem Material) werden der Polizei mehrheitlich aufgrund eigener Tätigkeit bekannt. Polizeiliche Schwerpunktsetzungen bei der Strafverfolgung haben somit einen großen Einfluss auf die Zahl der registrierten Fälle. Auswirkungen können auch Veränderungen der Zählregeln oder Änderungen des Strafrechts haben. Ein Beispiel hierfür ist die Neufassung des § 177 StGB zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung ("Nein heißt Nein") im Jahr 2016.

Natürlich sind auch echte Veränderung der Kriminalität von Relevanz: Das Aufkommen von Straftaten ist auch von einer Dynamik der Zu- und Abnahme der Kriminalität geprägt, die auf die registrierte Kriminalität zurückwirkt. Hier können veränderte Tatgelegenheiten eine Rolle spielen.

Es kann somit nicht von einer feststehenden Relation zwischen begangenen und statistisch erfassten Straftaten ausgegangen werden kann. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfelduntersuchungen bleibt unklar, ob die Zahlen der amtlichen Kriminalstatistik tatsächlich die Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit widerspiegeln oder lediglich aus einer Verschiebung von Hell- und Dunkelfeld resultieren. Die PKS bietet also kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Dennoch ist sie als Arbeitsdokumentation der Polizei und als Informationsbasis für kriminalistische und kriminologische Analysen unverzichtbar (BKA, 2017). Ein präziseres Bild und somit sinnvollere Lagebeurteilungen – und darauf aufgebaute Präventions- und Interventionsmaßnahmen – sowie Kriminalpolitik im Ganzen resultieren folglich aus der Zusammenschau von Hell- und Dunkelfelddaten (Abbildung 1).

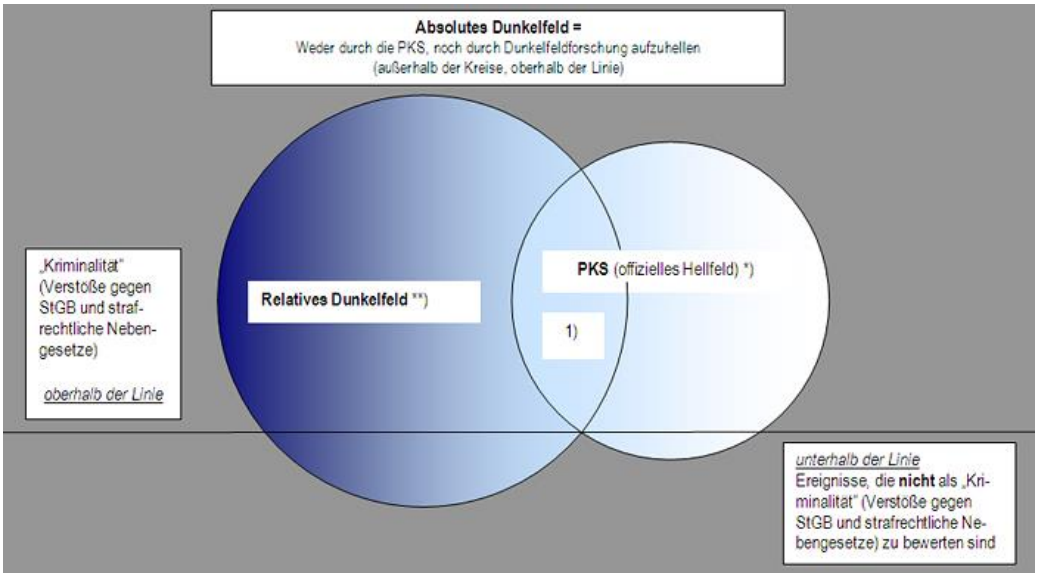

Abbildung 1 Hellfeld und Dunkelfeld (BKA o.J.)

Die in der PKS registrierten Fällen des § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) zeigen, einen deutlichen Anstieg der Fälle und der Anzahl der Tatverdächtigen seit 2016. Angaben zu Opfern liegen hier nicht vor.

Tabelle 1 Herstellung, Besitz und Verbreitung kinderpornographischen Materials, Anzahl der Fälle (Quelle BKA PKS 2020, eigene Berechnungen)

Jahr	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**Veränderung 2019-2020**
Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	2.478	2.921	3.440	5.804	7.624	31,36 %
Besitzverschaffung für andere von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB	218	224	319	652	990	51,84 %
Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie mit tatsächlichem Geschehen § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB	64	85	117	117	190	62,39 %
Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB	47	63	79	119	219	84,03 %
Verbreitung und Herstellung von Kinderpornographie gewerbs-/bandenmäßig § 184b Abs. 2 StGB	37	29	32	93	52	-44,09 %
Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	2.843	3.190	3.462	5.477	9.686	76,85 %
Fälle gesamt	**5.687**	**6.512**	**7.449**	**12.262**	**18.761**	**53 %**
Tatverdächtige	4.859	5.669	6.547	11.784	17.807	
Aufklärungsquote	85,8 %	89,5 %	91,0 %	93,4 %	92,6 %	
Fälle Niedersachsen	756	901	913	1,742	2.063	
Tatverdächtige Niedersachsen	636	864	870	1.833	2.142	

Diese Daten sind aus Sicht des BKA (o.J.) für das Jahr 2020 um etwa 2.600 Fälle zu ergänzen, die von der amerikanische Nichtregierungsorganisation „National Centre for Missing and Exploited Children“ (NCMEC[1]) übermittelt wurden. Diese Organisation arbeitet mit amerikanischen Internetanbietern und Serviceprovidern wie Facebook, Microsoft, Yahoo oder Google zusammen, die ihre Datenbestände und die über ihre Dienste verbreiteten Daten mittels Filtertechnologien permanent nach Missbrauchsabbildungen scannen. Die festgestellten Dateien werden sodann gelöscht und die verfügbaren Informationen dem NCMEC übermittelt. Das NCMEC leitet diese Verdachtsanzeigen auf Basis der IP-Adresse (Adresse, von der aus der Upload des strafrechtlich relevanten Materials

[1] https://www.missingkids.org/footer/about

stattgefunden hat) an die jeweils zuständige polizeiliche Zentralstelle des Landes weiter, in dem die Straftat stattgefunden hat.

Über 55.600 Hinweise auf mögliche strafbare Handlungen in Deutschland seien so im Jahr 2020 im BKA eingegangen. Aus diesen 55.600 Hinweisen ergaben sich 29.000 Fälle, die im BKA mit dem Ziel bearbeitet wurden, Ermittlungsverfahren einzuleiten. Als Zentralstelle ist das Bundeskriminalamt für die Auswertung und die Weiterleitung der Erkenntnisse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer zuständig. Die im Vergleich zu den eingehenden Hinweisen geringe Anzahl an registrierten Fällen sei einerseits darin begründet, dass nicht jedes gemeldete Foto oder Video tatsächlich strafbare Handlungen enthielt. Andererseits hätte in vielen Fällen die vom Provider mitgelieferte IP-Adresse mangels Vorratsdatenspeicherung keinem konkreten Anschluss in Deutschland mehr zugeordnet werden können, da der Provider die zur Identifizierung notwendigen Daten bereits gelöscht habe. Diese Fälle hätten keinen Eingang in die PKS gefunden, weil sie eine Zuordnung zu einem bestimmten Bundesland voraussetze. 2020 hätte dies rund 2.600 Fälle betroffen. Andere Ermittlungsansätze (etwa E-Mail-Adressen oder Telefonnummern) habe es in diesen Fällen nicht gegeben, so dass die Ermittlungen hätten eingestellt werden müssen (BKA, o.J.).

Betrachtet man die Tatverdächtigen genauer, so erkennt man, dass in den vergangenen Jahren auch die Anzahl noch kindlicher sowie jugendlicher Tatverdächtiger deutlich zugenommen hat. Kinder und Jugendliche teilen über ihre Smartphones immer häufiger kinder- und jugendpornografische Bilder. Ihnen ist die Strafbarkeit häufig nicht bewusst, sie werden von ihrem Umfeld nicht sensibilisiert oder leiten die pornografischen Dateien als „Mutprobe“ weiter (BKA, o.J.).[2]

Tabelle 2 Herstellung, Besitz und Verbreitung kinderpornographischen Materials, Tatverdächtige (Quelle BKA PKS 2020, eigene Berechnungen)

	TV insgesamt	**Kinder**	**14-18j.**	**18-21j.**	**ab 21 J.**	**männlich**	**weiblich**
2016	4.859	288	445	201	3.925	4.480	379
2017	5.669	377	751	284	4.257	5.166	503
2018	6.547	541	832	342	4.832	5.809	738
2019	11.784	1.416	2.723	733	6.912	10.349	1.435
2020	17.807	2.488	5.155	1.364	8.800	15.180	2.627

[2] Allerdings kann in den Fällen von kindlichen oder jugendlichen Tatverdächtigen die Frage gestellt werden, inwieweit der Missbrauchsgedanke hier aufgrund der Altersähnlichkeit von dargestellten und konsumierenden/verbreitenden Personen noch greift.

2. Wie hat sich die Zahl der Fälle von Kindesmissbrauch in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Die nachfolgenden Abbildungen 2 und 3 stellen für den Zeitraum 2000 bis 2020 die Gesamtzahl der in Deutschland polizeilich bekannt gewordenen Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie die absolute Zahl der aufgeklärten Fälle, der Opfer und der ermittelten Tatverdächtigen für die Bundesrepublik (Abb. 2) und für Niedersachsen (Abb. 3) dar. Auffallend ist zunächst der Rückgang der insgesamt polizeilich registrierten Fälle des Kindesmissbrauchs, der sich von 2002 bis 2009 für den Bund abzeichnet. Auch die Zahl der Opfer hat in dieser Zeit abgenommen. Zwar wäre theoretisch denkbar, dass diese Entwicklung auf einen Rückgang der Anzeigebereitschaft der Opfer beruht.

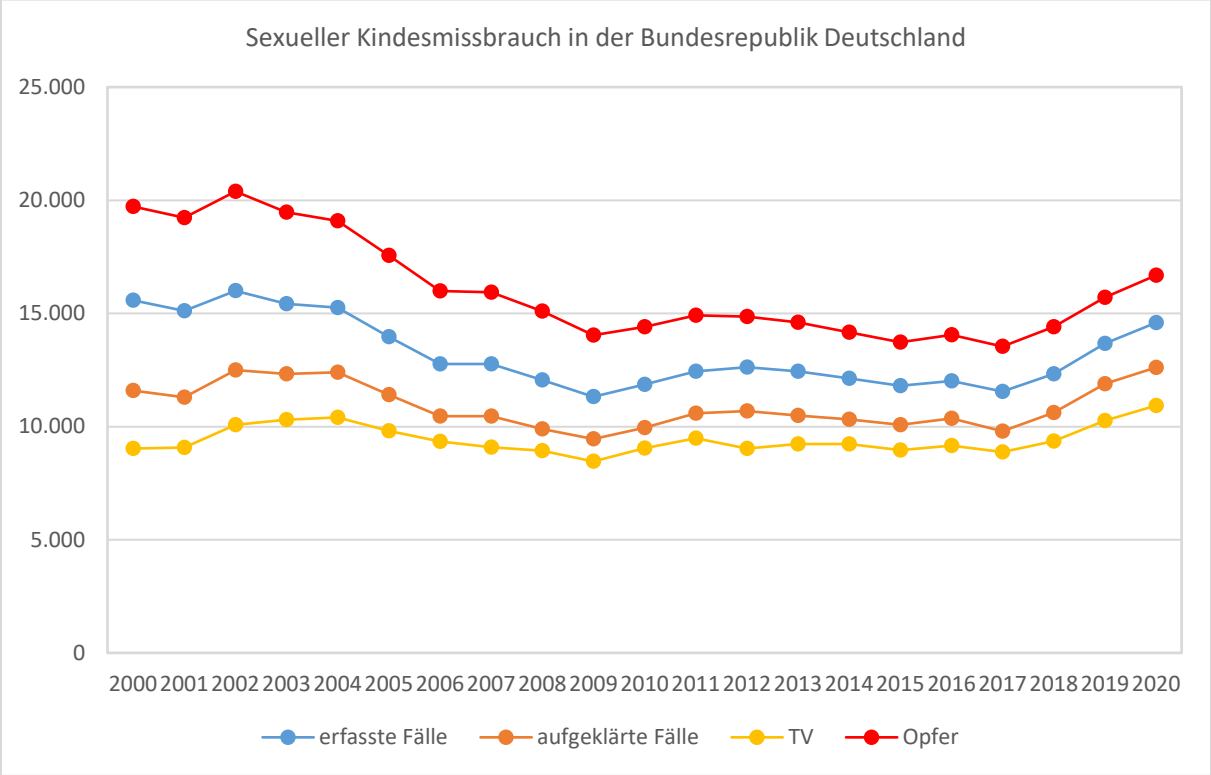

Abbildung 2 Entwicklung der Fälle, der aufgeklärten Fälle, der Tatverdächtigen- und der Opferzahlen bei sexuellem Kindesmissbrauch in der Bundesrepublik Deutschland

Nach Studien des KFN könnte jedoch auch das Gegenteil zutreffen. Zwischen 1998 (hier nicht abgebildet) und 2006 wurden in mehreren Städten und Landkreisen mit insgesamt mehr als 20.000 Neuntklässlern wiederholt Repräsentativbefragungen durchgeführt. Danach hat sich im Verlauf dieser sieben beziehungsweise acht Jahre die Anzeigebereitschaft von Mädchen, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden sind, von 9,8 auf 17,3% und damit insgesamt um 76,5% erhöht. Offenbar wurden die Opfer solcher Straftaten weniger als früher etwa aus Scham daran gehindert, über ihnen widerfahrene Sexualdelikte mit der Polizei zu sprechen und auf diese Weise ein Strafverfahren in Gang zu bringen. Sollte dies der Fall sein, könnte man vermuten, dass es in diesen Jahren im Vergleich zu

dem, was die Abbildung 2 zeigt, einen weit stärkeren Rückgang des sexuellen Missbrauchs gegeben haben könnte. Seit 2018 steigt die Anzahl der Fälle, der Tatverdächtigen und der Opfer kontinuierlich.

Für Niedersachsen zeigt sich im Betrachtungszeitraum ein insgesamt flacherer Verlauf, ohne die Absenkung der Zahlen in den früher 2000er Jahren. Allerdings lässt sich ebenfalls ein Anstieg der Fälle seit 2018 verzeichnen. Der Anstieg der Opfer- und Fallzahlen in den letzten Jahren wurde jedoch auch von einem Anstieg der aufgeklärten Fälle begleitet. Die polizeiliche Aufklärungsquote ist stetig gestiegen. Somit hat sich das Risiko der Täter*innen erhöht, dass sie zumindest als Tatverdächtige polizeilich registriert werden.

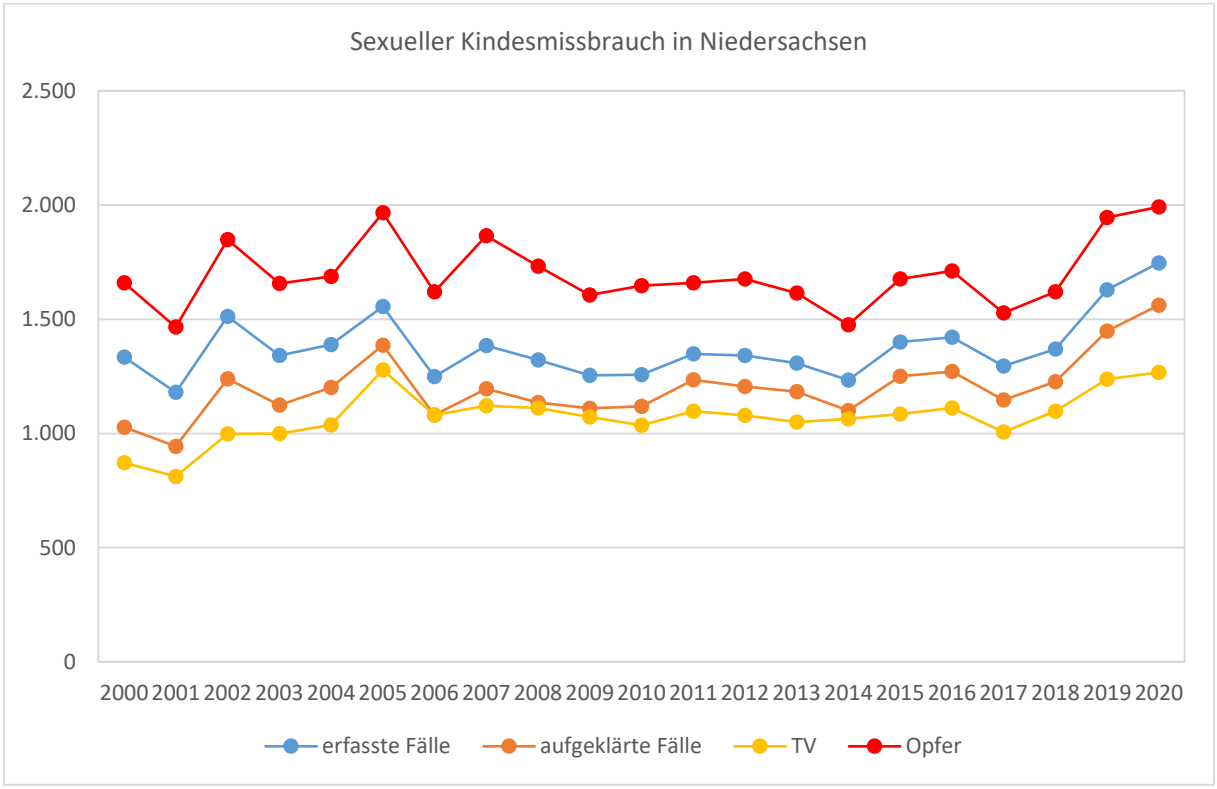

Abbildung 3 Entwicklung der Fälle, der aufgeklärten Fälle, der Tatverdächtigen- und der Opferzahlen bei sexuellem Kindesmissbrauch in Niedersachsen

3. Welche Erkenntnisse gibt es über die Täter*innen in den Kategorien Geschlecht, Alter, (Familien)Verhältnis zu den Opfern, einschlägige Vorstrafen, eigene Missbrauchserfahrungen?

Informationen zum Verhältnis von Täter*in und Opfer finden sich für das Hellfeld in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und für das Dunkelfeld im empirischen Untersuchungen. Tabelle 3 und Abbildung 4 zeigen neben der Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen seit dem Jahr 2000 auch deren Einteilung in Altersgruppen.

Der nachfolgenden Tabelle lassen sich die Fallzahlen im Einzelnen entnehmen.

Tabelle 3 Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Quelle BKA PKS 2020)

	TV insgesamt	**Kinder**	**14-18j.**	**18-21j.**	**ab 21 J.**	**männlich**	**weiblich**
2000	9.038	617	1.161	540	6.720	8.750	288
2001	9.079	599	1.204	569	6.707	8.790	289
2002	10.078	669	1.401	625	7.383	9.721	357
2003	10.306	693	1.483	698	7.432	9.946	360
2004	10.403	647	1.579	659	7.518	10.029	374
2005	9.805	617	1.503	616	7.069	9.449	356
2006	9.344	699	1.615	621	6.409	8.935	409
2007	9.087	713	1.607	672	6.095	8.757	330
2008	8.927	704	1.545	664	6.014	8.577	350
2009	8.461	767	1.454	551	5.689	8.117	344
2010	9.042	819	1.609	602	6.012	8.644	398
2011	9.485	700	1.677	680	6.428	9.090	395
2012	9.027	662	1.507	691	6.167	8.658	369
2013	9.232	700	1.678	751	6.103	8.819	413
2014	9.236	755	1.767	711	6.003	8.807	429
2015	8.956	765	1.701	692	5.798	8.505	451
2016	9.159	771	1.915	728	5.745	8.748	411
2017	8.881	807	1.880	712	5.482	8.510	371
2018	9.357	823	1.905	828	5.801	8.933	424
2019	10.259	1.032	2.178	815	6.234	9.632	627
2020	10.929	1.057	2.154	885	6.833	10.334	595

Es zu erkennen, dass der ganz überwiegende Anteil der Tatverdächtigen über 21 Jahre alt ist und dass nach einem Absinken der Tatverdächtigenzahl bis zum Jahr 2017, diese seitdem wieder gestiegen ist. Zu beobachten ist zudem, dass auch der Anteil der Kinder und der der 14 bis 18jährigen Tatverdächtigen zugenommen hat.

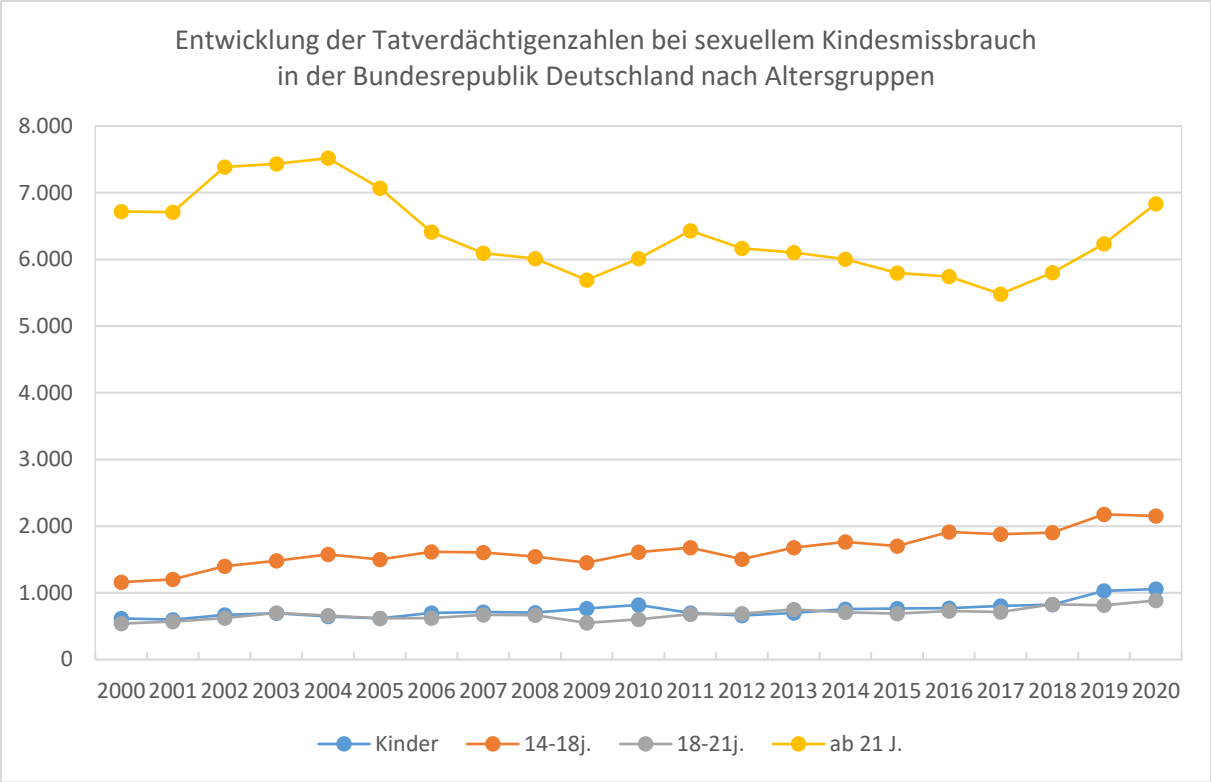

Abbildung 4 Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen bei sexuellem Kindesmissbrauch in der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen

Die etwas zurückliegenden Studie der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) zur Legalbewährung und zu kriminellen Karrieren von Sexualstraftätern ergab für das Jahr 2001, dass unter 21-Jährige etwa ein Fünftel aller Tatverdächtigen stellten, denen die Begehung eines Sexualdeliktes vorgeworfen wurde. Die Autoren werteten hierzu weitere Daten aus und zeigten, dass verbale sexuelle Belästigung schon im Grundschulalter nicht selten sei, mit der Tatintensität aber das Täteralter steige, dafür die Quoten sinken würden. Während unter Lehrkräfte das Problem bekannt war, sie aber oft zu wenig informiert waren, hatten Eltern praktisch keine Kenntnis. Empirische Studien, die sich der Ursachenforschung bei Missbrauchshandlungen junger Täter widmeten, vermuteten vor allem biographisch bedingte Defizite. So galt etwa der Vater – wenn dieser überhaupt in der Familie lebte – meist als „schwach“, die Mutter hingegen als dominant; neben Persönlichkeitsstörungen wurden bei jungen Sexualstraftätern gehäuft hirnorganische Schädigungen diagnostiziert; unabhängig von objektiven Befunden litten sie vermehrt unter einem reduzierten Selbstwertgefühl, galten als Außenseiter, ihr Kontaktverhalten als gestört. Eine „Sonderauswertung der KrimZ-Daten zum Rückfall, bei der es sich aus methodischen Gründen gerade bei den jungen Tätern um eine Negativauslese handelt, erbrachte u. a. das Ergebnis, dass von den Probanden – neben einer erheblichen Zahl sonstig Rückfälliger – ein knappes Viertel mit neuerlichen Sexualdelikten in Erscheinung trat. Bei der Ermittlung von Risikomerkmalen, für die

allerdings nur zwischen (auch) einschlägig und (nur) sonstig Rückfälligen differenziert werden konnte, fanden sich keine wesentlichen biographischen Unterschiede. Anders sah es hingegen bei tatbezogenen Merkmalen aus. Danach handelte es sich bei einschlägig Rückfälligen eher um dem Opfer fremde, allein handelnde und nüchterne Täter, die vermehrt mehrere und zudem kindliche Opfer hatten, seltener erhebliche Gewalt anwandten bzw. Penetrationen begingen, dafür aber häufiger Waffen einsetzten. Damit weisen diese Kriterien eine auffällige Übereinstimmung mit jenen auf, die in der KrimZ-Studie allgemein ermittelt wurden, was die Ansicht bestätigt, dass die Sexualdelinquenz junger Menschen auch reifungsbedingte Ursachen hat (und deshalb episodenhaft sein) kann. Darüber hinaus können aber auch altersunabhängige (Risiko-)Faktoren existieren, die es im Einzelfall zu ermitteln gilt“ (KrimZ, 2002).

Die KFN-Dunkelfeldbefragungen (Bieneck et al., 2011; Hellmann, 2014; Wetzels, 1997a, 1997b) haben differenzierte Erkenntnisse zu der dem Missbrauch vorangegangenen Täter-Opfer-Beziehung erbracht: Die Nennungen zur Beziehung zwischen Täter und Opfer verteilen sich in der älteren Studie wie folgt: 41,9% Bekannte aus dem sozialen Umfeld des Kindes, 27,1% Familienangehörige einschließlich der Stiefväter, 25,7% Unbekannte. Die meisten bundesdeutschen Studien wie auch ausländische Erhebungen an nicht-klinischen Stichproben sind zu ähnlichen Resultaten gelangt. Das Hauptrisiko ging nach den Daten der Befragung des Jahres 1992 und der aktuellen Hellfelddaten sowohl für Mädchen als auch für Jungen von Personen aus, die dem sozialen Umfeld des Kindes entstammen. Die Quote der fremden Täter liegt in den Dunkelfeldstudien somit deutlich niedriger als bei den Hellfelddaten. Für das Jahr 2020 lässt sich in Abbildung 5 erkennen, dass bei mehr als einem Viertel der Fälle eine familiäre oder formelle soziale Beziehung zwischen den Tatverdächtigen und den Opfern bestand. Eine informelle soziale Beziehung bestand bei einem weiteren Drittel.

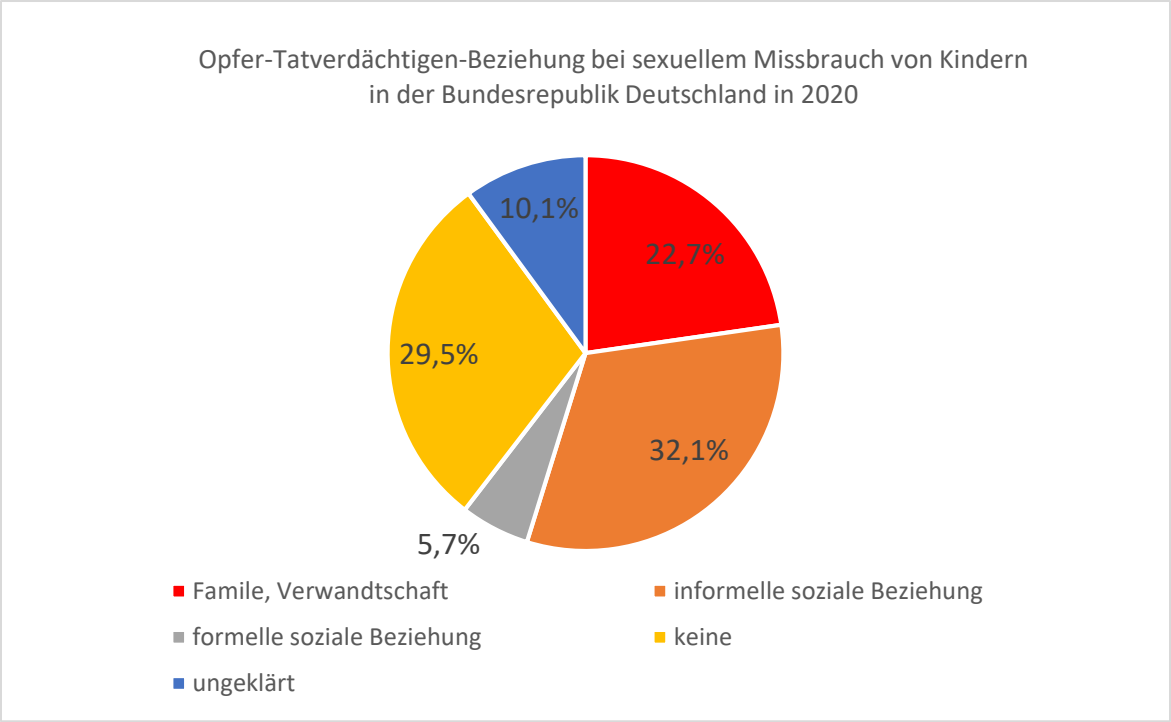

Abbildung 5 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei sexuellem Missbrauch von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland in 2020

Für Niedersachsen zeigt sich ein entsprechendes Bild (Abbildung 6). Hier ist der Anteil jener Fälle größer, in denen keine Angaben zur Art der Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern vorliegen.

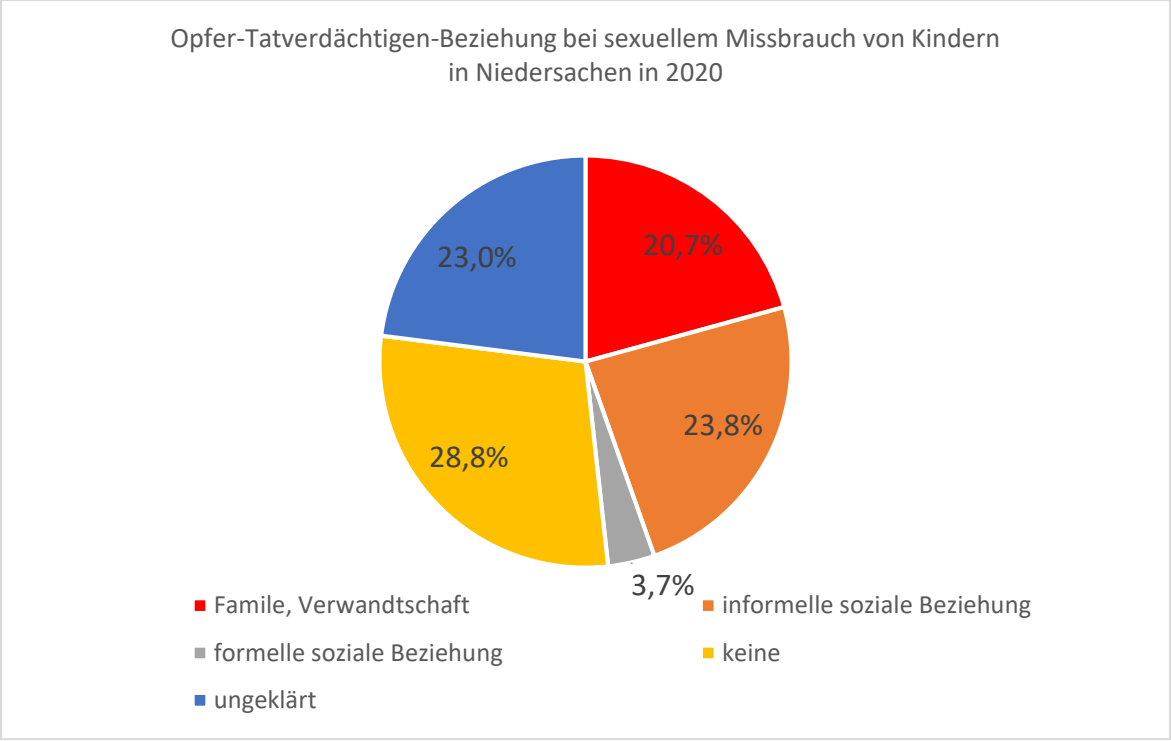

Abbildung 6 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei sexuellem Missbrauch von Kindern in Niedersachsen in 2020

Die Angaben Zur Täter-Opfer-Beziehung im Hellfeld unterliegen jedoch möglicherweise einer Verzerrung. So spricht vieles dafür, dass in den Abbildungen 4 und 5 die fremden Täter überrepräsentiert sind, weil es hier den betroffenen Opfern leichter gefallen sein dürfte, eine Anzeige zu erstatten als in den Fällen, in denen der Täter aus dem engeren sozialen Umfeld kam.

Vergleicht man inzestuöse Missbrauchshandlungen mit nicht-inzestuösen Delikten, dann zeigt sich allerdings anhand der Daten des Jahres 1992, dass Opfer von Vätern oder Stiefvätern signifikant häufiger mehrfach missbraucht wurden und zu 53,6% Opfer von Handlungen mit Penetration waren. Bei Opfern von Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt durch andere Täter sind entsprechende Handlungen in 33,1% der Fälle vorgekommen. Die Opfer inzestuösen sexuellen Missbrauchs haben zudem ein signifikant niedrigeres Erstviktimisierungsalter angegeben (M = 9,9; SD = 2,6[3]) als Opfer anderer Täter (M = 11,3; SD = 3,0). Der inzestuöse sexuelle Missbrauch durch Väter oder Stiefväter hat also aus der Sicht der Befragten des Jahres 1992 früher begonnen, er hat schwerwiegendere, eingriffsintensivere Handlungen umfasst und war in der überwiegenden Anzahl der Fälle ein mehrfacher sexueller Missbrauch. Hinzu kommt, dass jedenfalls die Missbrauchsopfer der Befragung des Jahres 1992 innerfamiliäre Taten nur zu 0,5% polizeilich angezeigt hatten. Bei den außerhalb der Familie vorliegenden Vorfällen war dagegen zu 11,4% eine Anzeige erfolgt. Im Durchschnitt ergab sich 1992 für Missbrauchsfälle mit Körperkontakt durch erwachsene Täter eine Anzeigequote von 7,4%.

Zwar ist zu vermuten, dass sich das Strafverfolgungsrisiko sowohl für innerfamiliäre als auch für extrafamiliäre Täter im Verlauf der seitdem vergangenen 29 Jahre deutlich erhöht hat. Allerdings kann hier nur eine erneute Repräsentativbefragung Aufklärung bringen.

[3] M steht für den Mittelwert, SD für die Standardabweichung (ein Maß für die Streuung der Werte einer Variable um ihren Mittelwert).

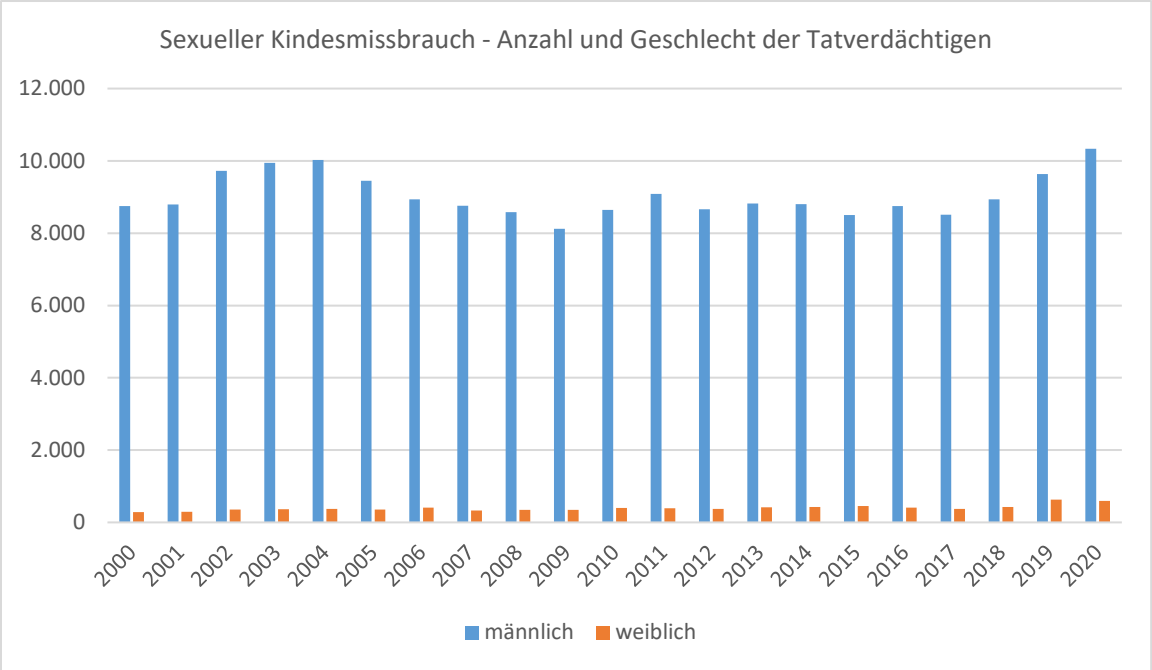

Abbildung 7 Sexueller Kindesmissbrauch - Anzahl und Geschlecht der Tatverdächtigen

Auch wenn die überwiegende Anzahl der Täter*innen des sexuellen Kindesmissbrauchs männlich ist, werden auch Frauen zu Täterinnen. Ihre Rolle blieb lange unbeachtet. Aktuelle Erkenntnisse zu sexuellen Missbrauchshandlungen durch Frauen liefert nun eine im November 2021 veröffentlichte Studie des Instituts für Sexualforschung, Sexualmedizin und Forensische Psychiatrie am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE), die mit Mitteln der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs finanziert wurde. Im Rahmen einer ersten anonymen Online-Studie wurden Personen befragt, die sexualisierte Gewalt durch eine Frau erlebt haben. Eine zweite anonyme Online-Studie richtete sich an Frauen mit einem sexuellen Interesse an Kindern. Darüber hinaus wurden vertrauliche Anhörungen und schriftliche Berichte von betroffenen Personen ausgewertet, die sich an die Aufarbeitungskommission gewandt hatten. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts zeigen auf, dass auch Frauen sexualisierte Gewalt an Kindern ausüben. Die Mehrheit der Personen, die von sexuellem Kindesmissbrauch durch Frauen betroffen sind, berichtete davon, dass die sexualisierte Gewalt in der frühen Kindheit begann und über mehrere Jahre andauerte. Häufig wurde die Gewalt von Personen aus dem Familienkreis der Betroffenen ausgeübt. In den meisten Fällen war die eigene Mutter die Täterin. Die beschriebenen sexuellen Handlungen zeigen eine große Bandbreite, die bis hin zu schwerer sexualisierter Gewalt im Kontext der organisierten Kriminalität reicht. In dem Forschungsprojekt wurden durch Auswertungen der Berichte an die Aufarbeitungskommission auch Strategien und Typen von Täterinnen im Kontext sexualisierter Gewalt an Kindern untersucht. Es zeigten sich vier Typen: die sadistische Täterin, die ein starkes Ausmaß an Gewaltanwendung zeigt, die sogenannte parentifizierende Täterin, die in den betroffenen Kindern und

Jugendlichen einen Ersatz für erwachsene Sexualpartnerinnen und -partner sieht, die vermittelnde Täterin, die betroffene Kinder dritten Tatpersonen zuführt, und die instruierende Täterin, die oft im Kontext von organisierten Gewaltstrukturen auftritt (Meldung vom 10.11.2021)[4].

Das Forscher*innenteam kommt (ebd.) zu dem Schluss, „dass sexualisierte Gewalt durch weibliche Täterinnen für Betroffene und das Umfeld schwerer zu erkennen ist als sexualisierte Gewalt durch männliche Täter. Es wird bei Täterinnen zum Beispiel eine subtilere Vorgehensweise und mehr psychische Manipulation berichtet. Aufgrund der starken Tabuisierung fällt Betroffenen das Sprechen über die sexualisierte Gewalt durch eine Frau besonders schwer – das Vertrauen ist stärker erschüttert und Schamgefühle werden stärker empfunden als bei sexualisierter Gewalt durch einen Mann. Ein großer Teil der Betroffenen gab auch an, dass sexualisierte Gewalt durch Frauen allgemein weniger ernst genommen werde als durch männliche Tatpersonen."

Für die Prävention wird vorgeschlagen, dass die Tabuisierung des Missbrauchs durch Frauen beendet werden müsse. Dies könne vor allem „durch weiteres Wissen aus der Forschung, durch Aufklärung der Öffentlichkeit und durch die Fortbildung von Fachpersonen aus pädagogischen, psychosozialen und medizinischen Einrichtungen sowie bei der Polizei und in der Justiz gelingen" (ebd.).

Aus den Hell- und Dunkelfelddaten ergibt sich, dass sexueller Missbrauch vor allem im nahen sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen stattfindet. Hierzu gehören der Freundes- und Bekanntenkreis der Familie, die Nachbarschaft, die Verwandtschaft und die Familie selbst.

In den vergangenen Jahren ergaben sich immer mehr Hinweise darauf, dass Missbrauch auch an Bildungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie in Kinderheimen, im kirchlichen Kontext (Dreßing et al., 2018) oder in anderen Institutionen stattfindet (vgl. auch Aufarbeitungskommission).

Zur Bedeutung eigener Viktimisierungserfahrungen der Täter*innen des sexuellen Missbrauchs/sexueller Gewalt an Kindern liegen in Deutschland kaum belastbare Informationen vor, international vorliegende Studien berichten jedoch eine deutlich höhere Prävalenz eigener einschlägiger Viktimisierungserfahrungen unter den Täter*innen (Asscher, van der Put & Stams, 2015).

[4] https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/erkenntnisse-aus-forschungsprojekt-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-durch-frauen-veroeffentlicht/

4. Zahlen Hellfeld/Dunkelfeld

Siehe hierzu auch 2.

In der Bundesrepublik verfügen wir gegenwärtig nur eingeschränkt über aktuelle, repräsentative und wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse zur Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Zwar liegen einige Studien vor und es werden auch im Versorgungssystem Daten erfasst. „Allerdings weichen die Studien in Definition und Forschungsdesign stark voneinander ab und die Erfassung von Daten in den Versorgungssystemen ist besonders im medizinischen Sektor (noch) lückenhaft“ (Jud et. al., 2016, S. 1).

Die Daten der einzigen deutschen Repräsentativbefragungen, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) im Jahr 1992 (Wetzels, 1997a, 1997b) sowie 2011 (Bieneck et al., 2011; Hellmann, 2014) durchführen konnte, können bestenfalls als Anhaltspunkte für die aktuelle Diskussion dienen. In der Untersuchung von Wetzels (ebd.) wurde eine Stichprobe von n=3.241 Jugendlichen und Erwachsenen zwischen 16 und 60 Jahren schriftlich retrospektiv zu ihren Erfahrungen in Kindheit und Jugend befragt. Neben Fragen zu körperlicher Gewalt durch die Eltern und beobachteter Gewalt zwischen den Eltern wurde auch nach sexuellen Missbrauchserfahrungen gefragt. Die zugrundeliegende Definition sexuellen Missbrauchs war dabei folgende: „…sexuelle Instrumentalisierung eines Kindes oder Jugendlichen durch eine erwachsene oder bedeutend ältere Person, bei welcher der Erwachsene seine Überlegenheit – ungeachtet des Willens oder des Entwicklungsstandes eines Kindes – im Interesse der Befriedigung seiner Bedürfnisse nach Intimität oder Macht ausnutzt“ (Wetzels, 1997b, S. 11f.). Kritisiert wurde (z.B. Jud et al., 2016, S. 30), dass diese Definition einen zu großen Interpretationsspielraum zulasse, was als sexueller Missbrauch einzuordnen ist und was nicht. Eine Operationalisierung und Differenzierung nach Schweregrad der Missbrauchserfahrung fehle.

Ohne Ansetzen einer bestimmten Altersgrenze ergab sich in der Repräsentativerhebung eine Prävalenz[5] von sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend von 7,3 % für Männer und 18,1 % für Frauen. Durch die Definition einer Schutzaltersgrenze von 14 Jahren reduzierten sich die Prävalenzen auf 3,4 % für Männer und 10,1 % für Frauen. Hier wird deutlich, wie sehr die Häufigkeiten von angelegten Kriterien und Definitionen abhängen.

Die Autoren der Folgestudie (Bieneck et al., 2011; Hellmann, 2014) unterschieden sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (Exhibitionismus, Entblößen), sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (bis hin zur Penetration) sowie „sonstige sexuelle Handlungen“. Befragt wurden 11.428 Personen zwischen 16 und

[5] Die Prävalenzrate erfasst den prozentualen Anteil derjenigen, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums mindestens einmal Opfer einer bestimmten Straftat – hier sexueller Missbrauch – geworden sind.

40 Jahren mittels kurzer Interviews und Fragebögen. Bei einer Schutzaltersgrenze von 14 Jahren ergaben sich hier Prävalenzen für sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt von 1,0 % bei Männern und 5,0 % bei Frauen sowie für Missbrauch ohne Körperkontakt von 1,3 % bei den Männern und 4,5 % bei den Frauen.

Ebenfalls aus dem Jahr 2011 ist die Studie zur Häufigkeitsschätzung von Misshandlungserfahrungen in der Kindheit und Jugend in Deutschland von Häuser, Schmutzer, Brähler und Glaesmer (2011). Ihre Untersuchung bezog sich auf eine repräsentative Zufallsstichprobe von 2.504 Personen ab 14 Jahren. Es wurden hier retrospektiv ein emotionaler, körperlicher und sexueller Missbrauch sowie eine Vernachlässigung erfasst. Die zugrundeliegende Definition sexuellen Missbrauchs der CDC (Leeb et al., 2008) definiert sexuellen Missbrauch als sexuelle Gewalt durch Bezugspersonen, was sich von den Definitionen der KFN-Studien unterscheidet. Insgesamt berichteten 12,6 % der Befragten von sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend. 1,9% gaben schwere Formen sexuellen Missbrauchs an. Wobei Mädchen ein höheres Risiko haben als Jungen. Hinweise ergaben sich auch darauf, dass verschiedene Formen von Misshandlung sehr häufig zusammen auftraten.

In einer weiteren Arbeit von Glaesmer und Kollegen (Glaesmer, Gunzelmann, Braehler, Forstmeier, & Maercker, 2010) ergab sich eine Prävalenz sexuellen Kindesmissbrauchs von 1,5%. Befragt wurden hier 814 Personen (60 Jahre und älter) anhand von Selbstbeurteilungsinstrumenten zu traumatischen Erfahrungen.

Die beschriebenen repräsentativen Studien tragen zur Erhellung des Dunkelfeldes bei und erlauben einen Vergleich mit internationaler Forschung zu dieser Thematik. Es finden sich bisher keine bedeutsamen Unterschiede zu international erfassten Prävalenzen sexuellen Missbrauchs. Die Ergebnisse decken sich weitgehend, insbesondere, wenn methodische und definitorische Unterschiede berücksichtigt werden.

Für die Beantwortung der Fragen, wo besonders hohe Risiken sexueller Viktimisierung bestehen und welche Präventions- und Interventionsansätze Erfolg versprechend erscheinen, werden umfassende fundierte Erkenntnisse der Dunkelfeldforschung benötigt.

5. Opfer (Alter, Geschlecht, Risikofaktoren)

Aus den Untersuchungen des KFN (z.B. Hellmann, 2014) und auch aus der PKS (Abbildung 8) ergibt sich, dass Mädchen von allen Missbrauchsformen (sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt) häufiger betroffen sind als Jungen.

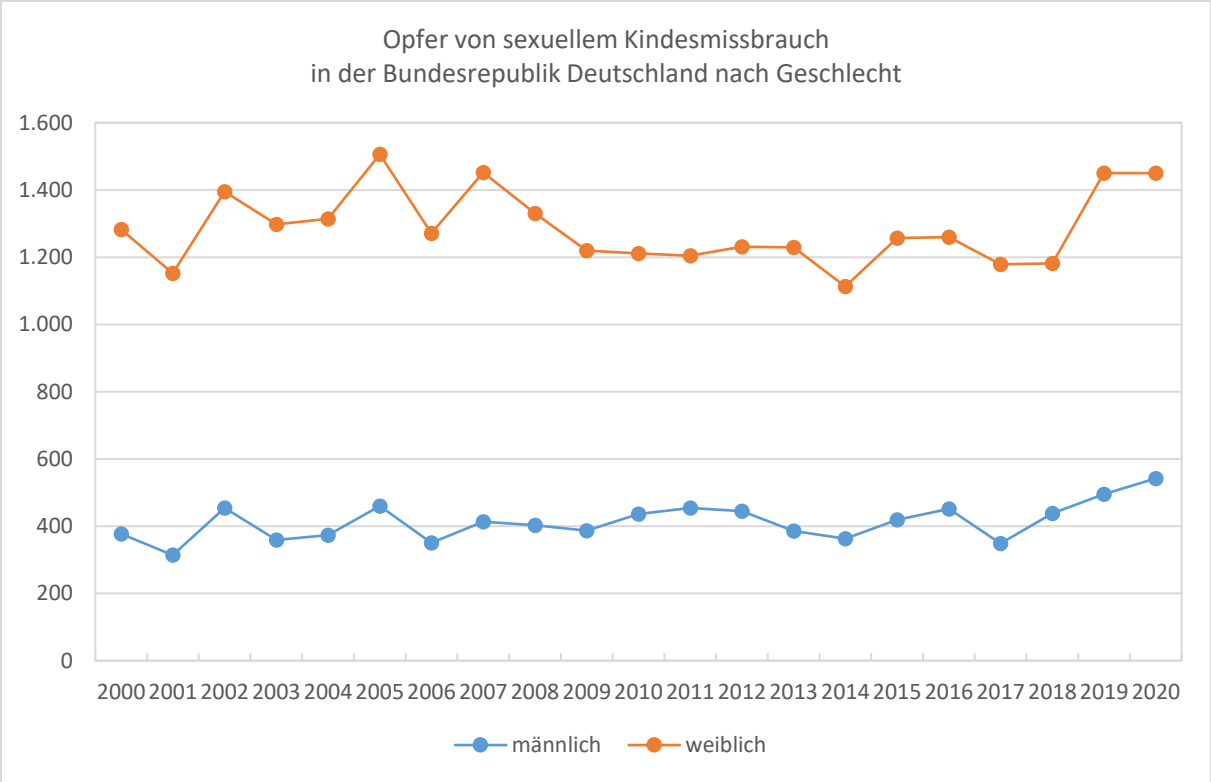

Abbildung 8 Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch in der Bundesrepublik Deutschland nach Geschlecht

In der KFN-Studie lag die Prävalenz für die Mädchen bei 9,9 und bei den Jungen bei 2,3. Bei sexuellen Missbrauchshandlungen mit Körperkontakt für die Mädchen bei 7,0 und die Jungen bei 1,5. Zudem wiesen in der Studie Befragte mit türkischem Migrationshintergrund insgesamt ein vergleichsweise niedrigeres Risiko auf, sexuelle Gewalt in irgendeiner Form erlebt zu haben. Hellmann (2014, S.104f) hat in ihrer Untersuchung zeigen können, dass sich als statistisch bedeutsame Risikofaktoren für das Erleben sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt das Geschlecht, das Alter, die Herkunft und die aktuelle Wohnortgröße der Befragten sowie das Beobachten von Gewalt zwischen den Eltern, die selbst erlebte elterliche Gewalt und das Ausmaß erlebter elterlicher Zuwendung abzeichnen. Der Schulabschluss zeigte hingegen keinen Zusammenhang mit dem Missbrauchsrisiko. Hellmann führt weiter aus (ebd., S.105f): „Konkret ergab die Analyse, dass für Frauen ein fast sechsmal höheres Risiko bestand (Faktor 5,6), sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt zu erleben, als für Männer. Bezüglich des Alters zeigte sich für die Alterskohorten der 21- bis 30-Jährigen (Faktor 1,8) und der 31- bis 40-Jährigen (Faktor 2,1) ein ungefähr doppelt so hohes Missbrauchsrisiko im Vergleich zu der Altersgruppe der 16- bis 20-Jährigen. Folglich war das Risiko, bis einschließlich des 16. Lebensjahres sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt zu erleben, in den älteren Alterskohorten deutlich größer als bei den zum Befragungszeitpunkt 16- bis 20-Jährigen. Dies lässt sich als Hinweis darauf deuten, dass sich das Missbrauchsrisiko in Deutschland im Laufe der Jahre reduziert hat. Mit Blick auf die Herkunft ergab

sich für Personen ohne Migrationshintergrund im Vergleich zu Personen mit türkischem Migrationshintergrund ein mehr als vierfach höheres Missbrauchsrisiko (Faktor 4,4). Personen mit russischem Migrationshintergrund wiesen gegenüber den Personen mit türkischem Migrationshintergrund ein dreifach erhöhtes Risiko auf, sexuell missbraucht zu werden (Faktor 3,0).

Des Weiteren war das Beobachten von Gewalt zwischen den eigenen Eltern mit einem mehr als doppelt so hohen Risiko assoziiert, sexuell missbraucht zu werden (Faktor 2,1). Die selbst erlebte körperliche Gewalt durch die Eltern bzw. weitere Erziehungspersonen hatte ebenfalls einen starken Einfluss auf das Missbrauchsrisiko: Personen, die „leichtere" Gewalterfahrungen in ihrer Kindheit gemacht hatten, wiesen ein mehr als doppelt so hohes Missbrauchsrisiko auf (Faktor 2,4) im Vergleich zu Personen, die überhaupt keine Gewalt durch ihre Eltern oder weiteren Erziehungspersonen erlebt hatten. Bei schweren Misshandlungen erhöhte sich das Risiko sogar um mehr als das Fünffache (Faktor 5,6). Zusammengenommen deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass Kinder, die in einem von Gewalt geprägten Elternhaus aufwachsen, ein besonders hohes Risiko aufweisen, sexuell missbraucht zu werden. Schließlich zeigte sich, dass Befragte, die eigenen Angaben zufolge in ihrer Kindheit wenig elterliche Zuwendung erfahren hatten, ein mehr als anderthalbfach erhöhtes Missbrauchsrisiko aufwiesen (Faktor 1,7) im Vergleich zu Befragten, die in ihrer Kindheit ein hohes Ausmaß an elterlicher Zuwendung erlebt hatten.

Weiterhin gelten als besondere Risiken eine geistige oder körperliche Behinderung bzw. eine Entwicklungsverzögerung: „Kinder mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen sind erheblich stärker gefährdet, Missbrauch zu erleiden. Grundsätzlich machten Defizite Kinder besonders verletzlich, etwa emotionale und/oder körperliche Bedürftigkeit, fehlende elterliche Fürsorge oder auch zu wenig Wissen über sexuelle Themen" (UBSKM, 2021).

6. Wie werden die Taten aufgedeckt? Welche Rolle spielen Kitas, Schulen, Jugendämter, Beratungsstellen, Kinderärzt*innen und andere Kontaktpersonen von Kindern dabei?

Die Rolle derjenigen, die jenseits des familiären Umfeldes mit Kindern zu tun haben, bei der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch, ist unbenommen. Es existieren für Kitas und Jugendämter Konzepte und Handreichungen dazu, wie bei entsprechenden Verdachtsfällen zu Verfahren ist. Eine Sensibilisierung für das Thema Missbrauch und Misshandlung findet auch bei Trainer*innen, Kinderärz*tinnen und weiteren Kontaktpersonen statt. Eine systematische Erfassung, wer zur Aufdeckung der Taten beiträgt, liegt nach unserer Kenntnis jedoch nicht vor.

7. Welche bekannten Fälle sind im Bereich von Ländergrenzen geschehen?

Nachdem sich in den Ermittlungen zum „Missbrauchsfall Lügde“ (Spiegel, 2021) Hinweise darauf ergeben haben, dass die Täter*innen davon profitierten, dass eine (bundes)länderübergreifende Zusammenarbeit von Jugendämtern und Ermittlern nicht funktioniert habe, stellt sich die Frage, ob es weitere entsprechende Fälle gibt. Ohne eine systematische Analyse einschlägiger Ermittlungsverfahren lässt sich hierzu aus Sicht des KFN keine Aussage treffen.

8. Wie häufig werden Video-Vernehmungen in Anspruch genommen und wo werden diese „angeboten“?

Die Möglichkeit bzw. Verpflichtung für eine Videovernehmung ergibt sich aus den §§ 58a, 255a Abs. 2, 257a StPO. Die aufgezeichnete richterliche Vernehmung kann die Aussage vor Gericht ersetzen oder eine Aussage kann simultan in eine Hauptverhandlung übertragen werden. Zudem ergibt sich bei bestimmten Delikten für polizeiliche Vernehmungen die Verpflichtung zu einer Videovernehmung (Floren, 2020). Eine systematische bundesweite Erfassung der Anwendungspraxis liegt bisher nicht vor. Allerdings wurden mehrere lokale Studien zur Videovernehmung durchgeführt:

a) Swoboda (2002): schriftl. Befragung der Justizbehörden
b) Vogel (2003): Bayern; Befragung von 29 Richtern, 32 Staatsanwälten, 7 Polizeibeamten, Auswertung von 8 Akten
c) Scheumer (2007): Niedersachsen; Experteninterviews, Auswertung von 42 Akten
d) Diekerhoff (2008): Rheinland-Pfalz; 19 Experteninterviews (Richter, Staatsanwälte)
e) Hartmann, Boetticher, Schrage & Tietze (2016): Bremen, Auswertung von Verfahrensakten, des Verfahrensregisters von Polizei und Staatsanwaltschaft des Jahres 2012.

Es zeigten sich dabei erhebliche regionale Unterschiede bei der Erstellung von Videoaufnahmen. Die Entscheidung über Videoaufnahme werde oft nicht (ausschließlich) von Zeugenschutz geleitet, sondern diene der Stützung der Aufklärung des Sachverhalts; so würden z.B. häufiger Aufnahmen gemacht, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht vorliege. Die Videoaufzeichnungen hätten selten eine ersetzende Wirkung und fänden nur zu einem sehr geringen Anteil Eingang in die Hauptverhandlung Fast immer sei zumindest eine ergänzende Vernehmung notwendig. Die interviewten Expert*innen vermuteten eine Reduzierung der Vernehmungen von Geschädigten durch eine höhere Geständnisbereitschaft (Vogel, 2003; Dieckerhoff, 2007). Diese Hypothese ist bisher empirisch nicht geprüft. Ob es durch aufgezeichnete Vernehmungen zu Reduktion von Mehrfachvernehmungen komme, ist unklar. Im günstigen Fall finde eher die Vorverlagerung einer sonst in der

Hauptverhandlung abzugebenden Aussage statt. Die Vorteile einer aufgezeichneten richterlichen Vernehmung sahen die befragten Expert*innen in einer tatzeitnahen Befragung, die positiv auf die Aussagegüte auswirke und der exakten Dokumentation der Aussage.

Als problematisch an einer frühzeitigen richterlichen Vernehmung wurde erachtet, dass die Verteidigung frühzeitig beteiligt werden müsse, was insbesondere bei zunächst verdeckt geführten Ermittlungen einen Einfluss habe. Zudem sei es dem entscheidenden Gericht so nicht möglich, einen eigenen Eindruck zu erhalten. Fraglich sei auch, wie mit weiteren, erst im Verlauf der Ermittlungen aufkommenden Fragen umgegangen werden soll. Die empirischen Befunde weisen darauf hin, dass eine Videoaufzeichnung nur selten zur Anwendung komme und von den damals Befragten keine Vorteile gegenüber anderen Schutzmaßnahmen gesehen wurden.

Die jüngere Studie von Hartmann und anderen (2016) lässt jedoch vermuten, dass durch die veränderte Rechtslage und auch die verbesserten technischen Möglichkeiten bei Justiz und Polizei hier Veränderungen eingetreten sind und weiter eintreten werden.

Dies gilt vermutlich auch für weitere Opferschutzmaßnahmen. Aktuell evaluiert das KFN die Psychosoziale Prozessbegleitung von Opferzeugen. Die Evaluation weiterer Opferschutzmaßnahmen ist anzustreben, damit sie nicht nur unter Plausibilitätsgesichtspunkten ein- oder weitergeführt werden, sondern auf Basis empirischer oder theoretischer Analysen (vgl. auch Boers, Bliesener & Neubacher, 2020). Untersucht werden könnte hierfür auch die Rechtsprechung und die Rechtspraxis zu den einschlägigen Vorschriften. So liegen zum § 255a StPO (Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung) 34 Entscheidungen zwischen 1999 und 2021 vor: u.a. BGH-Entscheidung aus 2011, ob ein Gerichtsbeschluss notwendig ist oder nicht. Überwiegend geht es um den Umgang mit Videoaufnahmen bei Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts. Zum § 247a StPO (Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen) liegen 93 Entscheidungen aus den Jahren 1998 bis 2021 vor. Überwiegend zu Vernehmungen von Kronzeugen und Vertrauenspersonen der Polizei – Zum Vergleich: zum § 247 StPO (Entfernung des Angeklagten bei Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen) gibt es 523 Entscheidungen.

9. Pädokriminelle Strukturen in Niedersachsen

Zu pädokriminellen Strukturen in Niedersachsen liegen dem KFN keine belastbaren Zahlen vor.

10. Evidenz von Strafverschärfung

Kriminalstatistische Untersuchungen zur Strafhärte, in denen Gruppen verglichen werden, die unterschiedlich harte Sanktionen erfahren haben, weisen recht konsistent keine präventive Wirkung der Strafintensität nach (Bliesener, 2014). So legten Nagin, Cullen und Johnson (2009) eine Übersicht zu den vorliegenden empirischen Vergleichen von Haftstrafen versus nicht freiheitsentziehenden Sanktionen vor und fanden, dass Haftstrafen keine rückfallvermeidende Wirkung, wohl aber einen schwach kriminogenen Effekt haben. Ganz ähnliche Befunde konnte Heinz (2012) auch für jugendstrafrechtliche Sanktionen in Deutschland nachweisen. In ähnlicher Weise haben Jehle et al. (2013) in ihrer bundesweiten Rückfalluntersuchung zeigen können, dass zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilte mit einer Rückfallrate von 68 % am häufigsten erneut straffällig werden (dreijähriger Legalbewährungszeitraum). Der Jugendarrest nach § 16 JGG schneidet mit einer Rückfallrate von 65 % ebenfalls schlecht ab. In einer aktuellen Studie von Tetal (2018) konnte am Beispiel der Deliktgruppen Einfacher Diebstahl, Betrug und Schwerer Diebstahl gezeigt werden, dass die verhängte Sanktion (Geldstrafe bzw. Bewährungsstrafe vs. Freiheitsstrafe) keinen signifikanten Einfluss auf den Rückfall der Straftäter*innen hat, wenn weitere Faktoren, v.a. die Anzahl der Vorregistrierungen, einbezogen werden. Die Autorin kommt zu dem Schluss, „dass die Sanktionen bei den untersuchten Deliktsgruppen weitestgehend austauschbar sind“ (S. 555). Strafhärte ist somit keine erfolgversprechende Strategie bei der Bekämpfung von (Jugend-)Kriminalität (vgl. auch Bliesener & Thomas, 2015; Heinz, 2007; Nagin, Cullen & Johnson, 2009). Obwohl die Wirksamkeit einer Strafverschärfung auf die Normtreue bzw. Rückfälligkeit von Straftätern bisher den wissenschaftlichen Nachweis schuldig geblieben ist und damit die Legitimation für eine jeweils eingriffsintensivere Maßnahme fehlt, wird die Erhöhung der Strafrahmen jedoch wiederholt diskutiert und die vermehrte Ausnutzung des oberen Strafrahmens gefordert (Bliesener & Thomas, 2012; KFN, 2019).

Wie im Allgemeinen für die Kriminalität gilt dies auch im Speziellen für die Sexualdelinquenz. Bisher gibt es keine überzeugende Evidenz, dass strengere Strafen in diesem Deliktsbereich abschreckend wirken oder die Rückfallraten senken (Hofinger, 2021). Gerade bei den besonders emotional besetzten Sexual- und Gewaltdelikten, ist von einem rationalen Kalkül beim Täter, ob darauf ein oder zwei Jahre Mindeststrafe drohen, nicht auszugehen. Dennoch lässt sich eine Stärkung der Normtreue und Verhaltenskontrolle bei Missbrauchs- und Sexualstraftätern oder bei gefährdeten Personen hinsichtlich der Begehung derartiger Delikte erreichen. Internationale, methodisch hochwertige Studien zur Therapiewirkung zeigen, dass der Rückfall von Sexualstraftätern durch eine angemessene Therapie deutlich reduziert - gleichwohl aber nicht völlig verhindert - werden kann (Schmucker, im Druck).

Literatur

Asscher, J. J., van der Put, C. E., & Stams, G. J. J. M. (2015). Gender Differences in the Impact of Abuse and Neglect Victimization on Adolescent Offending Behavior. Journal of Family Violence, 30, 215–225.

Aufarbeitungskommission (2021). Homepage der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. https://www.aufarbeitungskommission.de/ [11.11.2021].

Bieneck, S. & Stadler, L. (2011). Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Erste Ergebnisse aus der aktuellen Repräsentativerhebung des KFN. Forum Kriminalprävention, 4, 14-21.

Bieneck, S., Stadler, L., & Pfeiffer, C. (2011). Erster Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachen.

Bliesener, T. (2014). Sanktionen und Sanktionswirkung In: W. Melzer, D. Hermann, U. Sandfuchs, M. Schäfer, W. Schuberth & P. Daschner (Hrsg.), Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen (S. 92-96). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Bliesener, T. & Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 23, 382-389.

Bliesener, T. & Thomas, J. (2015). Ist eine Strafverschärfung nach Rückfälligkeit sinnvoll und notwendig? In: T. Rotsch, J. Brüning & J. Schady (Hrsg.), Strafrecht - Jugendstrafrecht - Kriminalprävention in Wissenschaft und Praxis. Festschrift für Heribert Ostendorf zum 70. Geburtstag (S. 73-87). Baden-Baden: Nomos.

Boers, K., Bliesener, T. & Neubacher, F. (2020). Jugendkriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31(1).

Bundeskriminalamt (2020). Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/pks2020_node.html;jsessionid=DE3513F61125049767EBCAC398EA4C50.live291 [11.11.2021].

Bundeskriminalamt (2017) Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/ViktimisierungssurveyDunkelfeldforschung/viktimisierungssurveyDunkelfeldforschung_node.html [11.11.2021].

Bundeskriminalamt (o.J.). Was ist Dunkelfeldforschung? https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html [11.11.2021].

Dieckerhoff, K. (2008). Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opferzeugen sexuellen Missbrauchs im Strafverfahren. Criminologica, 7. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.

Dreßing, H., Salize, H. J., Dölling, d., Herrmann, D., Kruse, A., Schmitt, E. & Bannenberg, B. (2018). Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche

Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [11.11.2021].

Floren, T. (2020). Quo Vadis: Audiovisuelle Vernehmung? Chancen und Grenzen der Videovernehmung beim Beschuldigten ab dem 01.01.2020. Kriminalistik, 74(1), 37–43.

Glaesmer, H., Gunzelmann, T., Braehler, E., Forstmeier, S., & Maercker, A. (2010). Traumatic experiences and post-traumatic stress disorder among elderly Germans: results of a representative population-based survey. Int Psychogeriatr, 22(4), 661-670.

Hartmann, A., Boetticher, A., Schrage, R., & Tietze, C. (2016). Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquote bei Sexualdelikten in Bremen. Rechtspsychologie, 2(1), 7–22.

Häuser, W., Schmutzer, G., Brähler, E., & Glaesmer, H. (2011). Misshandlungen in Kindheit und Jugend: Ergebnisse einer Umfrage in einer repräsentativen Stichprobe in der deutschen Bevölkerung. Dtsch Arztebl Int, 108(17), 287-294. doi: 10.3238/arztebl.2011.0287.

Heinz, W. (2007). Mehr und härtere Strafen = mehr Innere Sicherheit! Stimmt diese Gleichung? – Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis in Deutschland im Lichte kriminologischer Forschung. Verfügbar unter: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Mehr_und_haertere_Strafen_he306.pdf [11.11.21].

Heinz, W. (2012). Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2010. Online verfügbar unter: www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland- 8 Stand-2010.pdf [11.11.2021].

Hellman, D. F. (2014). Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland [Forschungsbericht Nr. 122]. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Hofinger, V. (2021). Wiederverurteilung nach Bewährungshilfe - Ergebnisse einer österreichischen Rückfallstudie. Bewährungshilfe, 68(2), 139–147.

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., & Tetal, C. (2013). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH.

Jud, A., Rassenhofer, M, Witt, A., Münzer, A. & Fegert, J.M. (2016). Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

KFN (2019). Jugendkriminalität weiter effektiv bekämpfen. Stellungnahme des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) anlässlich der Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 3. Juli 2019. https://kfn.de/wp-content/uploads/2019/09/Stellungnahme_Jugendkriminalit%C3%A4t_final.pdf [11.11.2021].

KrimZ (2002). Kriminologische Zentralstelle Wiesbaden. Forschungsprojekt Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern Kurzzusammenfassung der Ergebnisse. https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/legalbewaehrung-kurz.pdf [11.11.2021].

LTO (2021). Legal Tribune Online. Hasso Suliak GroKo plant weitere Strafverschärfungen. 23.03.2021. https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sexueller-missbrauch-kinder-sexualisierte-gewalt-kinderpornografie-schutzbefohlene-strafrahmen-verbrechen/ [11.11.2021].

Nagin, D., Cullen, F. & Johnson, C. (2009). Imprisonment and reoffending. In M. Ton-ry (Ed.), Crime and justice: An annual review of research (115–200). Chicago: University of Chicago Press.

Scheumer, Maike (2007). Videovernehmung kindlicher Zeugen. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Schmucker, M. (im Druck). Therapie von Sexualstraftätern. In T. Bliesener, K.P. Dahle & F. Lösel (Hrsg). Lehrbuch der Rechtspsychologie. Bern: Hogrefe.

Spiegel (2021). Haben noch mehr Jugendämter versagt? Von Lukas Eberle und Annette Großbongardt 29.04.2021. https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/missbrauchsskandal-luegde-haben-noch-mehr-jugendaemter-versagt-a-35b4b198-1984-439f-9d1b-16a7666774af [11.11.2021].

Stadler, L., Bieneck, S. & Pfeiffer, C. (2012a). Repräsentativbefragung sexueller Missbrauch. KFN: Forschungsbericht Nr. 118.

Stadler, L., Bieneck, S. & Wetzels, P. (2012b). Viktimisierung durch sexuellen Kindesmissbrauch: Erkenntnisse repräsentativer kriminologischer Dunkelfeldstudien zu langfristigen Entwicklungstrends in Deutschland. Praxis der Rechtspsychologie, 22, 190- 220.

Swoboda, S. (2002). Videotechnik im Strafverfahren. Berlin: Duncker & Humblot.

Tetal, C. (2018). Die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen auf die Legalbewährung. In M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armborst (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland: Ein Leitfaden für Politik und Praxis (S. 533-556). Wiesbaden: Springer VS.

Thoben, D. F., Baier, D., Bartsch, T., Bergmann, M. C., Dethloff, W., Nitz, L.-M. & Pfeiffer, C. (2012). Gerechtigkeitslücken im Recht der Opferentschädigung? Verfügbar unter http://www.kfn.de/Publikationen/Suche_in_Gesamtliste.htm [11.11.2021].

UBSKM (2021). Pressemappe zur PKS 2020. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2021/26_Mai/Pressemappe_PKS_2020_Zahlen_kindlicher_Gewaltopfer_GESAMTDOKUMENT.pdf [11.11.2021].

Vogel, Henrik: Erfahrungen mit dem Zeugenschutzgesetz – Zur praktischen Bedeutung des Zeugenschutzgesetzes, insbesondere des Einsatzes der Videotechnik im Strafverfahren, hrsg. von Weisser Ring, 1. Aufl., Mainz 2003.

Wetzels, P. (1997a). Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Wetzels, P. (1997b). Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit: Ergebnisse einer repräsentativen retrospektiven Prävalenzstudie für die BRD. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.